

# „Global Energy Parliament-Deutschlandzentrum e.V.“

## - Beitragsordnung –

### § 1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Aufnahmemonats.

### § 2 Beiträge

Die Beiträge der Global Energy Parliament-Deutschlandzentrum-Mitglieder sind Jahresbeiträge in Höhe von mindestens:

- |   |              |
|---|--------------|
| • Privatpersonen  | 120 Euro     |
| • Schüler, Studenten, Erwerbslose                             | 20 Euro      |
| • Geringfügig Beschäftigte                                    | 35 Euro      |
| • Fördermitglieder (ohne satzungsgemäße Rechte und Pflichten) | 180 Euro     |
| • Vereine, Verbände und Kommunale Einrichtungen               | 220 Euro     |
| • Gewerbliche Einrichtungen bis 10 Mitarbeiter                | 160 Euro     |
| • Gewerbliche Einrichtungen 11-20 Mitarbeiter                 | 400 Euro     |
| • Gewerbliche Einrichtungen über 20 Mitarbeiter               | 760 Euro     |
| • Ehrenmitglieder   | beitragsfrei |

### § 3 Teilbeträge

Der Beitrag für das Anfangsjahr wird anteilig berechnet. Rundungen erfolgen euro-weise.

### § 4 Ermäßigungen

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in besonders begründeten Fällen über Ermäßigungen, die über die Beitragsordnung hinausgehen, entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann satzungsgemäß beendet werden. Bereits gezahlte Beiträge des Mitglieds werden nicht zurückerstattet. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

### **§ 6 Spenden**

Über Spenden an den „Global Energy Parliament-Deutschlandzentrum e.V.“ erhält der Spender eine Bescheinigung.

### **§ 7 Zahlungsweise und Fälligkeit**

Die Beiträge werden für das Kalenderjahr berechnet und als Jahres-/Halbjahresbeiträge entweder durch Überweisung oder Bankeinzug entrichtet. Sie sind im März bzw. September eines jeden Jahres fällig. Bei Neuaufnahmen ist der erste Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig. Bei allen Zahlungen ist die Mitgliedsnummer anzugeben.

### **§ 8 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung fällig. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung entscheidet der Vorstand sechs Monate nach Fälligkeit über einen Ausschluss des Mitgliedes.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen: Dresden, den 01.02.2012